

bestimmter Beweismittel. Sie empfiehlt dem Gericht lediglich, die Beweisaufnahme in einer bestimmten Richtung bzw. zu einem bestimmten Problem zu erweitern. Eine solche Anregung wird oftmals dann erfolgen, wenn einer Prozeßpartei *bestimmte* Beweistatsachen oder Beweismittel nicht genau bekannt sind. In jedem Falle einer solchen Anregung muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob ihre Befolgung der Wahrheitsfindung dienlich ist. Es wird dann gegebenenfalls selbst die notwendigen Beweise erheben bzw. die Sache nach § 174 StPO zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen an den Staatsanwalt zurückgeben. Selbstverständlich darf eine solche Beweis-anregung nicht zur *unbegründeten* Verzögerung des Verfahrens führen. Völlig neben der Sache liegenden oder offensichtlich unwahren Behauptungen des Angeklagten braucht das Gericht z. B. nicht nachzugehen. Das Gericht braucht über die Ablehnung einer Beweis-anregung auch nicht formell zu entscheiden, sollte aber der betreffenden Prozeßpartei mitteilen, ob es der Anregung folgen will oder nicht.

IV. Zivilrechtliche Vorfragen

Bei der Verhandlung einer Strafsache kann sich herausstellen, daß die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurteilung eines Zivilrechtsverhältnisses abhängt, z. B. können Zweifel darüber bestehen, ob die von dem wegen Diebstahls angeklagten Bürger weggenommene Sache eine „fremde“ Sache im Sinne des Gesetzes ist.

In derartigen Fällen entscheidet das Strafgericht auch über die zivilrechtlichen Fragen. Das dient der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens. Die Entscheidung erfolgt jedoch nach den Verfahrensvorschriften der Strafprozeßordnung. Dies ist insbesondere für die Beweisaufnahme hinsichtlich dieser zivilrechtlichen Fragen wichtig (§ 215 StPO).

V. Die Veränderung der Rechtslage und die Erweiterung der Anklage

Die Hauptverhandlung wird auf der Grundlage des Eröffnungsbeschlusses durchgeführt (§ 176 Abs. 1 StPO).

Die gerichtliche Beweisaufnahme kann jedoch ergeben, daß der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses nicht den Tatsachen entspricht. Erweist sich der ausgesprochene Verdacht eines Verbrechens oder einer Übertretung als unbegründet, muß der Angeklagte freigesprochen werden. Es kann sich aber auch herausstellen, daß die im Eröffnungsbeschuß